Studierendenwerk Heidelberg
Amt für Ausbildungsförderung
Bergheimer Str. 147
69115 Heidelberg

Antrag auf Förderung trotz Überschreiten der Altersgrenze

Name d. Auszubildenden..... Vorname..... Förderungs-Nr. .....

Hiermit beantrage ich Ausbildungsförderung für die Durchführung einer Ausbildung, die erst nach Erreichen der Altersgrenze von dreißig Jahren begonnen wurde / wird.

1) Bei meiner (geplanten) Ausbildung handelt es sich um den Besuch der .....

in ..... ab ..... in dem Ausbildungsgang / der Fachrichtung .....

und dem angestrebten Abschluss als .....

der voraussichtliche Zeitpunkt dieses Abschlusses ist .....

2) Meine Gründe für die "verspätete" Aufnahme meiner (weiteren) Ausbildung:
(Entsprechende Angaben sind zu belegen; bei den Erklärungen bitte auch detailliert angeben, wann und warum Sie sich für die Aufnahme der (erneuten) Ausbildung entschieden hatten, und in welchen Zeiten **seit Erreichen der Volljährigkeit** es jeweils welche Hinderungsgründe gegeben hatte, eine neigungs- und eignungsgerechte Ausbildung früher zu beginnen bzw. warum erst jetzt eine (erneute) Ausbildung erforderlich geworden ist.

(ggf. auf weiterem Blatt fortsetzen)

3) Beigefügt ist außerdem ein vollständiger lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit den dazugehörenden Bildungs- und Berufstätigkeitsnachweisen.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass Veränderungen gegenüber den hier gemachten Angaben unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen sind.

....
Ort, Datum Unterschrift d. Auszubildenden

Hinweise:
a) Bitte beantworten Sie die Fragen vollständig - ggf. mit ergänzenden Anlagen - und fügen Sie geeignete Nachweise bei.
b) Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die erforderlichen Nachweise vorlegen.
Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 67 a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X, § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).
Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, wenn Sie eine Sozialleistung beantragt haben oder beziehen, so kann die Sozialleistung schon deswegen versagt oder entzogen werden (§ 60 SGB I).